

BENUTZUNGSORDNUNG für das Pfarrheim St. Elisabeth, Talstr. 2, 57587 Birken Honigsessen

§ 1 **Allgemeines**

1. Träger des Kath.Pfarrheims St. Elisabeth, Talstr. 2, 57587 Birken Honigsessen ist die Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth.

2. Das Pfarrheim steht für die Kath. Pfarr-und Vereinsarbeit der Kirchen-Gemeinden St. Elisabeth zur Verfügung. Darüber hinaus kann es gegen Erstattung der Betriebskosten (§3) auch von privaten Gruppen und Personen benutzt werden, soweit die kirchliche Pfarr-und Vereinsarbeit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

3. Sportliche sowie gewerbliche Veranstaltungen / Benutzungen sind nur in Ausnahmefällen und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Trägers zulässig.

§ 2 **Gebrauchsüberlassung**

1. Die Gebrauchsüberlassung des Pfarrheims samt Einrichtungen erfolgt nach Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages. Vermieter ist die Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth, vertreten durch den Pastoralverbundsleiter.

2. Die Benutzungsordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.

3. Die Nutzung soll mindestens drei Wochen vor dem Tage der Veranstaltung beim Pastoralbüro St. Elisabeth **Dienstags in der Zeit von 14:30 -18:30 Uhr und Donnerstags in der Zeit von 08:00 - 12:00 Uhr** beantragt werden, es sei denn das sich aus der Natur der Sache eine kürzere Frist ergibt. Im Antrag sind für die Durchführung der Veranstaltung Verantwortliche namentlich zu benennen und der Benutzungszweck anzugeben. Eine Untervermietung ist unzulässig.

4. Für kirchliche Vereine und Gruppierungen ist die Benutzung des Pfarrheims kostenfrei, sofern es sich um gemeinnützige Veranstaltungen ohne wirtschaftlichen Hintergrund handelt.

5. Zur Deckung evtl. Schadenersatzansprüche des Vermieters infolge Beschädigung des Gebäudes oder der Einrichtung (incl. Geschirr, Tische, Stühle etc.) hat der Mieter **bei Schlüsselübernahme eine Kautions in Höhe von 300,- € in bar** zu hinterlegen. Die Erstattung der Kautions erfolgt, nachdem ein Bevollmächtigter der Kirchengemeinde dem Mieter bestätigt, daß keine Schadenersatzansprüche bestehen, ggf. kann diese auch mit der Miete verrechnet werden.

§ 3 Nutzungsentgelte / Nebenkosten

1. Die Miete (zzgl. Nebenkosten) beträgt pro Veranstaltung für den Pfarrsaal (incl. Küche und Kühlkeller) Winter / Sommer 300,-€ / 250,-€ und für den Konferenzsaal Winter / Sommer 130,-€ / 100,-€

2. Die Miete bei Beerdigungen beträgt generell 50,- € zuzüglich Nebenkosten nach Ziffer 3. Die Miete bezieht sich pro Tag.

Die Höhe der anteiligen Betriebskosten für abendliche Versammlungen (Besprechungen, Sitzungen etc.) von **privaten** Gruppen und Personen beträgt - unabhängig vom Raum- generell 30,- €.

Winter: 01. Oktober – 30. April Sommer: 01. Mai - 30. September

3. Zur Deckung der Nebenkosten (Reinigung der Räume, Strom, Wasser) erhebt der Vermieter einen Pauschalbetrag von 75 ,- € (Pfarrsaal) und 50 ,- € (Konferenzsaal).

4. Die im Mietvertrag festgesetzten Miet- und Nebenkosten sind innerhalb von 8 Tagen auf nachstehendes Konto der Kirchengemeinde zu überweisen:

Sparkasse Westerwald-Sieg IBAN: 07 5735 1030 0023 0000 11

Eine **Barzahlung** der festgesetzten Miet- und Nebenkosten vor Ort ist **grundsätzlich nicht** möglich. Die Kautionszahlung bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mieterpflichten

1. Der Mieter erhält die Schlüssel für die gemietete Einrichtung gegen Vorlage des Zahlungsnachweises über die Miet- und Nebenkosten und nach Hinterlegung der Kautionszahlung zu den Öffnungszeiten im Pastoralbüro ausgehändigt, und zwar einen Tag vor der Veranstaltung. Ausnahmen von dieser Regelung sind nach Absprache möglich. Bei Verlust des Schlüssels muss die Schließanlage ausgetauscht werden. Die dadurch entstehenden Kosten (ca. 400,- €) sind vom Mieter zu tragen.

2. Der Mieter hinterlässt das Pfarrheim nach der Veranstaltung **besenrein**. Die benutzten Kücheneinrichtungen sind im gereinigten Zustand dem Vermieter wieder zu übergeben. Tische, Stühle und sonstige Einrichtungsgestände sind an den Ort zurückzustellen, wo sie sich vor der Vermietung befunden haben. Die rechtzeitige Räumung des Pfarrheims hat bis **13.00 Uhr** des **folgenden Tages** zu erfolgen. Für sämtliche Aufwendungen, die dem Vermieter durch die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen durch den Mieter entstehen, haftet der Mieter.

Die Hauptreinigung wird vom Vermieter übernommen.

3. Der Mieter ist zu schonender und pfleglicher Behandlung der überlassenen Räume, Einrichtungen und des sonstigen Zubehörs verpflichtet. Der Mieter haftet auch ohne eigenes Verschulden für alle über die üblichen Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an der Mietsache ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung oder der Verlust durch ihn, seine Beauftragten oder Teilnehmer der Veranstaltung entstanden sind.

4. Für beschädigte oder fehlende Tische oder Stühle berechnet der Vermieter die nach der Neubeschaffung bzw. Instandsetzung vorliegende Rechnungssumme.

5. Der Mieter hat die nach Art der Veranstaltung in Frage kommenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere feuer- und polizeiliche sowie verkehrsrechtliche Vorschriften und die **Bestimmungen zum Schutz der Jugend** zu beachten und ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der **Nachtruhe** von **22.00 Uhr - 6.00 Uhr** sind einzuhalten. Der Mieter sorgt für Ruhe und Ordnung in den gemieteten Räumlichkeiten und deren Umgebung.

Hierzu gehört:

- Schließen von Fenstern und Türen ab 22.00 Uhr,
- Vermeidung von ruhestörendem Lärm vor dem Gebäude
- Aufenthalt der Besucher nur innerhalb des Gebäudes ab 22.00 Uhr
- Verkehrsgerechtes, behinderungsfreies Parken von Kraftfahrzeugen
- **Rauchverbot** in allen Räumlichkeiten

6. Erforderliche **behördliche Genehmigungen**, sowie der GEMA (musikalische Veranstaltung) obliegen dem Mieter.

7. Aufgrund bestehender Verträge **verpflichtet** sich der Mieter, **alkoholfreie Getränke, Bier, Sekt und Spirituosen ausschließlich über die Kirchengemeinde** zu beziehen. Bestellungen sind rechtzeitig über das Pfarrbüro anzumelden.

§ 5 Garderobe

Für die Garderobe übernimmt der Vermieter keine Haftung, diese geht ausschließlich zu Lasten des Mieters.

§ 6 Bevollmächtigte der Kirchengemeinde

1. Den Bevollmächtigten der Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth Birken Honigsessen (Küsterin und / oder Mitglieder des Kirchenvorstandes) ist jederzeit, insbesondere bei

Gefahren für Personen und Sachen, Zutritt zu gestatten. Den Anordnungen und Weisungen der Bevollmächtigten ist nachzukommen.

2. Die vertragsmäßigen Pflichten des Mieters werden durch den Einsatz von Bevollmächtigten der Kirchengemeinde nicht berührt.

§ 7 Hausrecht

1. Während der Veranstaltung wird das Hausrecht vom Mieter ausgeübt. Kommt der Mieter den Pflichten nicht nach, so sind die Bevollmächtigten der Kirchengemeinde berechtigt, den Mieter und seine Beauftragten auf ihre Verpflichtung hinzuweisen. Bei fortgesetzter nachlässiger Handhabung des Hausrechts können die Beauftragten der Kirchengemeinde das Hausrecht anstelle des Mieters ausüben.

2. Während der gesamten Vertragsdauer hat der Mieter Unbefugten den Zutritt zum Pfarrheim zu verwehren. Bei jedem Verlassen der Räume hat er Eingangstür und Fenster ordnungsgemäß zu verschließen. Der Mieter haftet für sämtliche aus der Verletzung dieser Pflichten resultierenden Schäden.

3. Entsteht während der Veranstaltung ein Brand, so ist der Mieter verpflichtet, sofort die Feuerwehr und Polizei zu verständigen. Bei Unfällen ist unverzüglich ärztliche Hilfe herbei zu holen.

4. Der Vermieter behält sich vor, Mieter, die gegen die Benutzerordnung verstoßen haben, von der künftigen Nutzung auszuschließen.

§ 8

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Mai 2017 in Kraft.

Für den Kirchenvorstand

M. Kürten, Pfarrer